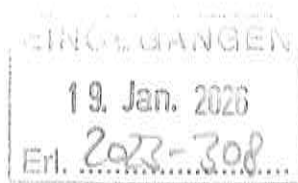


Fachbereich Bauen
Fachdienst 60.1



LANDKREIS GÖTTINGEN
DER LANDRAT

Postanschrift: Landkreis Göttingen · 37070 Göttingen

Ingenieurbüro für Bauwesen Schmidt GmbH
Frau Blübaum
Mittelstraße 22
32699 Extertal
DEUTSCHLAND

Servicezeiten:

Mo, Mi, Fr 09:00 – 12:00 Uhr

Nutzen Sie unser Angebot
zur Terminabsprache

Göttingen,
14.01.2026

Auskunft erteilt:
Frau Glahn

E-Mail:
Glahn.a
@landkreisgoettingen.de

Telefon:
0551/5253651

Fax:
0551/52563651

Zimmer: 327

**Datum und Zeichen Ihres
Schreibens/Antrags:**

Mein Zeichen:
60 – 2531 - 2025

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)
–Behördenbeteiligung–**

Antragsteller: Ingenieurbüro für Bauwesen Schmidt GmbH
Vorhaben: Durchlass Gittelde km 97, 210 Str. 1812

Sehr geehrte Damen und Herren,
zum oben genannten Verfahren nehmen wir wie folgt abschließend Stellung:

Fachbereich Bauen

Immissionsschutz

Zu diesem Sachverhalt geben wir aus immissionsschutzrechtlicher Sicht
folgende Hinweise, um Lärmbelästigungen für Anwohner zu minimieren:

Als Grundlage für die Beurteilung von Geräuschimmissionen dient in diesem
Fall die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
(Baulärm-VO).

Ich bitte unter Beachtung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum
Schutz gegen Baulärm darauf hinzuwirken, dass besonders lärmintensive
Arbeiten nicht innerhalb der Nachtzeit von 22 Uhr bis 6 Uhr ausgeführt
werden, lärmarme Baumaschinen nach dem Stand der Technik eingesetzt
werden und das soweit möglich, Maßnahmen zur Minderung des Baulärms
entsprechend der Nr. 4 sowie der Anlage 5 der Baulärm-VO umgesetzt
werden. Die Immissionswerte nach Nr. 3 der Baulärm-VO sind einzuhalten.

Standort:
Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstr. 4
37083 Göttingen
www.landkreisgoettingen.de

Sparkasse Göttingen
IBAN: DE78 2605 0001 0000 5057 92
BIC: NOLA DE 21 GOE
Sparkasse Osterode am Harz
IBAN: DE02 2635 1015 0003 2044 76
BIC: NOLA DE 21 HZB
Sparkasse Duderstadt
IBAN: DE35 2605 1260 0000 1219 62

Sollte es dennoch zu berechtigten Lärmbeschwerden kommen, bin ich gehalten, entsprechende Maßnahmen zur Minderung des Baulärms nach Nr. 4 und Anlage 5 durchzusetzen.

Ich empfehle, die unmittelbar betroffene Bevölkerung in der Umgebung, die Gemeinde Bad Grund (Ordnungsamt) sowie die zuständige Polizeidienststelle mindestens zwei Wochen vor Baubeginn über die geplanten Baumaßnahmen zu informieren.

Fachbereich Umwelt

Bodenschutzbehörde

Es bestehen keine Bedenken. Es wird jedoch darum gebeten, den folgenden Hinweis in die Baugenehmigung zu übernehmen.

Hinweis:

Jeder der auf Böden einwirkt hat Vorsorge gegen schädliche Veränderungen zu treffen, um die natürlichen Bodenfunktionen zu sichern. Soweit wie möglich sind Beeinträchtigungen zu vermeiden, Schäden zu beheben und natürliche Bodenfunktionen wiederherzustellen (§§ 1, 4 und 7 BBodSchG¹ und §§ 6-8 BBodSchV²).

Daher sind beim Bau die DIN 18915, die DIN 19731, sowie der Abschnitt 5.3.2 Aktuelle Verdichtungsempfindlichkeit sowie Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit der DIN 19639 zu beachten.

Naturschutz allgemein

Das Vorhaben kann einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG darstellen. Mögliche Belange des Naturschutzes sind bisher nicht dargestellt. Eine Bewertung des Vorhabens ist daher nicht möglich. Gemäß Ziffer 6.1 der vorgelegten Unterlagen sollen die fehlenden Angaben im Rahmen eines landschaftspflegerischen Fachbeitrages abgehandelt werden, der gemäß Vorgang „momentan erstellt wird“.

Artenschutz

Das Vorhaben kann einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG darstellen. Mögliche Belange des Naturschutzes sind bisher nicht dargestellt. Eine Bewertung des Vorhabens ist daher nicht möglich. Gemäß Ziffer 6.1 der vorgelegten Unterlagen sollen die fehlenden Angaben im Rahmen eines landschaftspflegerischen Fachbeitrages abgehandelt werden, der gemäß Vorgang „momentan erstellt wird“.

Wasserwirtschaft

Eine abschließende Stellungnahme ist ohne hydraulische Berechnung nicht möglich.

Die der „Vorabstimmung Hydraulik“ (s. Anlage im Antrag) zugrundeliegenden Unterlagen und Berechnung liegen dem jetzigen Antrag nicht bei und müssen deshalb zur abschließenden Prüfung vorgelegt werden.

Abfallbehörde

Das anliegende Hinweisblatt ist zu beachten.

¹ Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) in der zzt. geltenden Fassung

² Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716) in der zzt. geltenden Fassung

Abfallrechtliche Hinweise zur Baugenehmigung bzw. Bauvoranfrage

Für die Bauphase:

Die bei der Baumaßnahme und im Betrieb entstehenden Abfälle sind entsprechend der abfallrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind der Abfallwirtschaft des Landkreises Göttingen (öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger) zur Beseitigung auf den Entsorgungsanlagen zu überlassen.

Für die Ablagerung von Boden außerhalb einer zugelassenen Deponie ist die gesonderte Zustimmung des Landkreises Göttingen - Untere Abfallbehörde - erforderlich. Die Zustimmung ist jeweils im Einzelfall (je Verwertungsstelle) vorab schriftlich zu beantragen.

Soweit bei der Baumaßnahme eine Verwendung von Boden/Bauschutt oder Recyclingmaterial als Baustoff vorgesehen ist, ist sicherzustellen, dass nur geeignetes Material eingebaut wird, d.h. dass die Herstellung und der Einbau der mineralischen Ersatzbaustoffe nach den Vorgaben der ErsatzbaustoffV¹ erfolgt.

Der Abbruch einer baulichen Anlage, bei dem mit Schadstoffen belastete Abfälle (z. B. Asbest, ältere Mineralwolle [vor 01.06.2000], Teer, Schlacke) anfallen oder deren Bruttorauminhalt mehr als 300 m³ beträgt und Baumaßnahmen, bei denen belasteter Bodenaushub anfällt oder unbelasteter anfallender Bodenaushub von mehr als 100 m³ außerhalb der Baustelle entsorgt werden soll, sind der unteren Abfallbehörde des Landkreises Göttingen mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen. Es ist dabei ein Entsorgungskonzept einzureichen. Erst nach schriftlicher Zustimmung durch den Landkreis Göttingen darf mit der Maßnahme begonnen werden. Im Einzelfall ist eine abfalltechnische Bewertung vor Ort durch den Landkreis vor der Bestätigung durchzuführen.

Zusatz für das Gebiet des Altkreises Osterode am Harz:

Die Böden im Harz und den harznahen Gebieten des Landkreises Göttingen sind durch natürliche und menschliche Einflüsse teilweise großräumig und in unterschiedlicher Konzentration mit Schwermetallen belastet, weil der historische Bergbau im Harz zu einer Freisetzung und flächenhaften Verbreitung von Erz- und Schlackepartikeln geführt hat. Aus diesem Grund dürfen Böden von Grundstücken mit höheren Schwermetallgehalten nur unter bestimmten Bedingungen verwertet werden, die erforderliche Zustimmung zu einer Verwertung ist deshalb rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen.

Insbesondere dürfen belastete Böden nicht auf Grundstücke verbracht werden, deren Schwermetallgehalte im Boden geringer sind, als am Entstehungsort (Verschlechterungsverbot).

¹ Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) vom 09. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598) in der derzeit gültigen Fassung

Hinweise auf Vorschriften:

- Die Abfallbewirtschaftungssatzung (Abfallsatzung) für den Landkreis Göttingen ist zu beachten.
- Die Anforderungen der §§ 6-8 BBodSchV² an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sind einzuhalten.
- Die Vorgaben der ErsatzbaustoffV für die Herstellung und den Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe sind zu beachten.

öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger:	Abfallwirtschaft des Landkreises Göttingen
Entsorgungsanlage/n:	Dransfeld, Breitenberg und Hattorf am Harz
E-Mail – Adresse:	abfallberatung@landkreisgoettingen.de
Untere Abfallbehörde:	abfallbehoerde@landkreisgoettingen.de

² Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716) in der derzeit geltenden Fassung

Für den Verwaltungsaufwand bitten wir im Zuge der Genehmigung aufgrund der §§ 1, 2, 4 Abs. 2 NVwKostG i.V.m. §§ 5 und 6 BauGO eine Gebühr von 140,00 € zu erheben.

Der Betrag ist wie folgt gutzuschreiben

40,00 €	Produkt-Nr. 554100-3311000 unter der Kostenstelle 1100
40,00 €	Produkt-Nr. 561150-3311000 unter der Kostenstelle 1100
40,00 €	Produkt-Nr. 538200-3311000 unter der Kostenstelle 2000
20,00 €	Produkt-Nr. 537230-3311000 unter der Kostenstelle 1000

Im Auftrage


Wegener